

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.164 vom 17. November 2016

BS Appellationsgericht, 2016-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.164

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.164 du 17 novembre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.164 del 17 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0] unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Mit der Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs.

E. 2

2.1 Nach Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Eine Rechtsverweigerung (in einem weiteren Sinn) liegt vor, wenn eine Behörde untätig bleibt oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obwohl sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre. Rechtsverzögerung ist demnach lediglich ein Teilaspekt der Rechtsverweigerung (Guidon, a.a.O., Art. 396 N 17; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 1045 m.H. ; BGE 135 I 6 E. 2.1 S. 9, 134 I 229 E. 2.3 S. 232; AGE BES.2015.173 vom 22. Februar 2016 E. 2.1, BES.2015.59 vom 13. 07.2015 E. 2.1). Von Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann nicht schon dann die Rede sein, wenn eine Behörde eine Eingabe nicht sofort behandelt. Rechtsverzögerung ist nur gegeben, wenn sich die zuständige Behörde zwar bereit zeigt, den Entscheid zu fällen, ihn aber nicht binnen der Frist trifft, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände noch als angemessen erscheint.

2.2 Eine besondere Bedeutung hat das Rechtsverzögerungsverbot im Strafrecht. Gemäss dem in Art. 5 Abs. 1 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK statuierten Beschleunigungsgebot sind die Behörden verpflichtet, das Strafverfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1046; BGE 133 IV 158 E. 8 S. 170, 130 IV 54 E. 3.3.1 S. 54 f. mit Hinweisen; BGer 1B_222/2010 vom 19. November 2010 E. 3.3). Dabei sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Verletzungen des Beschleunigungsgebots in zweierlei Hinsicht denkbar, nämlich dadurch, dass entweder die Gesamtheit des Verfahrens zu viel Zeit in Anspruch nimmt oder aber die einzelnen Abschnitte des Verfahrens zu lange dauern (BGer 6B_605/2014 vom 22. Dezember 2014 E. 2.2, BGer 6S_74/2007 vom 6. Februar 2008 E. 3.2). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln, eine allgemein gültige Frist kann nicht festgelegt werden. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere kann von den Strafbehörden nicht verlangt werden, dass sie sich ständig mit einem einzigen Fall befassen. Es ist unvermeidlich, dass ein Verfahren Zeiten

aufweisen kann, während denen nichts geschehen ist. Perioden intensiver Untersuchungshandlungen können dabei die Tatsache aufwiegen, dass das Dossier wegen anderer Fälle zeitweise zur Seite gelegt worden ist. Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Entscheidend für die Beurteilung im Einzelfall sind unter anderem die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts und die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten der beschuldigten Person und/oder der Verteidigung sowie dasjenige der Behörden. Eine Rechtsverzögerung liegt demnach vor, wenn die Behörden bei objektiver Betrachtung des Einzelfalls in der Lage gewesen wären, das Verfahren oder den Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit abzuschliessen. Dies ist vor allem dann zu bejahen, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist oder durch unnötige Massnahmen Zeit verschwendet hat. Dass hingegen eine einzelne Verfahrenshandlung zu einem früheren Zeitpunkt hätte vorgenommen werden können, verletzt das Beschleunigungsgebot für sich allein gesehen noch nicht (BGE 135 I 265 E. 4.4, BGE 130 IV 54 E. 3.3.3 S. 56 f., je mit Hinweisen; BGer 1B_124/2016 vom 12. August 2016 E. 5.5 mit Hinweisen; BGer 6B_1125/2013 vom 26. Juni 2014 E. 3.4.1; Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 5 N 8 f. m.H.; Schmid, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 141 f, 147; AGE BES.2016.49 vom 23. Mai 2016 E. 2.2 mit Verweis auf BES.2015.173 vom 22. Februar 2016 E. 2.2).

E. 3

3.1 Die Staatsanwaltschaft macht geltend, im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer seien umfangreiche Ermittlungen vorgenommen worden. Unter anderem hätten diverse Mobiltelefone und Sim-Karten sichergestellt und ausgewertet werden müssen. Zudem sei der Beschwerdeführer zweimal einvernommen, ein Spurensicherungsbericht bei der Kriminaltechnischen Abteilung eingeholt sowie diverse gesicherte Unterlagen übersetzt worden. Daraus gehe hervor, dass die Staatsanwaltschaft sich im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten durchaus laufend, bzw. regelmässig mit dem Verfahren beschäftigt habe. Es werde wegen des sich gestützt auf die bisherigen Ermittlungsergebnisse neu ergebenden Verdachts auf Terrorfinanzierung gar eine Zusammenarbeit mit bzw. eine Abtretung des Verfahrens an die Bundesanwaltschaft geprüft (Beschwerdeantwort p. 2).

3.2 Bei komplexen Verfahren mit mehreren möglichen Tatbeständen sowie Auslandsbezug ist der Untersuchungsbehörde zwecks Vornahme sorgfältiger Ermittlungen ein grosszügiger Zeitrahmen einzuräumen (BGer 1B_19/2015 vom 18. März 2015 E. 4.2). Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Beschwerdeantwort anhand konkreter Aktenstücke aufgezeigt, dass auch nach der Haftentlassung des Beschwerdeführers am 3. März 2016 regelmässig Verfahrenshandlungen stattgefunden haben. Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach das Verfahren ungebührlich verzögert worden sei, erweist sich damit als unbegründet. Zwar hat die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer aus taktischen Gründen mit gewissen Ermittlungsergebnissen noch nicht konfrontiert, dies bedeutet jedoch nicht, dass entsprechende Verfahrenshandlungen nicht durchgeführt worden sind. Hinzu kommt, dass die Verteidigung jeweils auf Nachfrage über die gerade laufenden Verfahrenshandlungen sowie die Gründe für die Nichtaufhebung der Beschlagnahmen orientiert wurde. So ist dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31. Mai 2016 zur Kenntnis gebracht worden, dass derzeit die gesicherten, umfangreichen

elektronischen Daten (insbesondere die Textnachrichten des Telefons) ausgewertet und übersetzt würden; nach Abschluss dieser Ermittlungen werde über den Fortgang des Verfahrens sowie eine allfällige weitere Befragung des Beschwerdeführers entschieden. Bis dahin sei eine Aufhebung der Beschlagnahme über das Bargeld nicht möglich. Zudem kann eine Verfahrensdauer von bisher insgesamt neuneinhalb Monaten gerade in einem komplexen Fall mit Auslandbezug und einer Fülle von Beweismaterial noch nicht als aussergewöhnlich lange bezeichnet werden. So hat das Bundesgericht etwa die völlige Untätigkeit der Untersuchungsbehörden während 13 oder 14 Monaten als unhaltbar qualifiziert (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3 S. 56 f. mit Hinweisen). Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft den Nachweis erbracht, dass seit Februar 2016 in regelmässigen Abständen Verfahrenshandlungen vorgenommen worden sind; von einer langdauernden Untätigkeit oder gar einer Verschleppung des Verfahrens kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

3.3 Der Beschwerdeführer hat ausserdem die Aufhebung der Beschlagnahme und die Herausgabe der 100 Mio. irakischen Dinar beantragt. Dieses Ansinnen ist von der Staatsanwaltschaft abgewiesen worden. Dazu wurde ausgeführt, aufgrund der Tatsache, dass in der Schweiz nicht mit der irakischen Währung gehandelt werde, könne die Beschlagnahme über die Bargeldsumme erst aufgehoben werden, wenn widerspruchsfrei geklärt sei, was der Ursprung und das Ziel dieser dubiosen Aktion gewesen sei.

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe von seinem Bruder knapp US Dollar 80'000. aus dessen Firma B_____ erhalten und für diesen Betrag in der Türkei die beschlagnahmten 100 Mio. irakische Dinar gekauft; diese habe er im Auftrag seines Bruders in der Schweiz oder in Deutschland mit einem Spekulationsgewinn verkaufen wollen und zu diesem Zweck in Zürich bei der [...] AG hinterlegt. Dazu hat der Beschwerdeführer ein Schreiben seines Bruders, [...], vom 20. April 2016 eingereicht, woraus hervorgeht, dass die Firma B_____ am 17. November 2015 für US Dollar 76'000. den Betrag von 100 Mio. irakische Dinar gekauft habe. Ebenfalls belegt hat der Beschwerdeführer die Hinterlegung des genannten Betrages in Zürich (Akten Separatbeilage Nr. 2). Die von ihm eingereichten Dokumente vermögen jedoch seine Ausführungen zur Herkunft, namentlich zum Geldfluss der in Frage stehenden 100 Mio. irakischen Dinar nicht zu belegen. Von den weiteren Ermittlungen, namentlich von einer allfälligen Befragung des Beschwerdeführers zu den ausgewerteten und übersetzten Speicherdaten, dürfte eine diesbezügliche Klärung zu erwarten sein. Damit hat die Staatsanwaltschaft zu Recht den Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Beschlagnahme über den Bargeldbetrag abgewiesen.

E. 4

Nach dem Gesagten liegt weder eine Rechtsverzögerung noch ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot vor; ebenso hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme über die 100 Mio. irakischen Dinar zu Recht nicht aufgehoben. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer dessen Kosten (Art. 428 Abs. 1 StPO); ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 22. Februar 2016 wurde in Anwendung von Art. 132 i.V.m. 133 StPO Advokat [...] mit der amtlichen Verteidigung des Beschwerdeführers betraut. Es ist ihm für seine Bemühungen im Beschwerdeverfahren ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Mangels Einreichung einer Honorarnote ist der geleistete Aufwand zu schätzen, wobei unter Berücksichtigung des im Ermittlungsverfahren bereits

bestehenden Mandatsverhältnisses sowie des doppelten Schriftenwechsels und des zusätzlichen kurzen Schreibens vom 18. Oktober 2016 ein Zeitaufwand von sechs Stunden angemessen erscheint. Diese sind zum üblichen Stundenansatz von CHF 200.■ zu entschädigen (einschliesslich Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer). Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO indessen verpflichtet, dem Gericht das der amtlichen Verteidigung entrichtete Honorar zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.